Günter Kolb
Münchbergstraße 5
76646 Bruchsal

Bruchsal, 29.1.2020

Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe

Betreff: Antrag auf Aufhebung des Widerspruchsbescheides der Stadt Bruchsal vom 10.01.2020, Zeichen 201807025 / BuZ: 5.1154.002891.0, förmlich zugestellt am 25.1.2020

Anlage: - 6 -

Klage / Anfechtungsklage

des Günter Kolb, Münchbergstraße 5, 76646 Bruchsal
(vertretungsberechtigt für Alexander Kolb gem. beigefügter Anlage 1) -Kläger

gegen

Stadt Bruchsal, Postfach 2320, 76613 Bruchsal -Beklagte

Hiermit beantrage ich die Aufhebung des im Betreff genannten Bescheides.

Begründung:
Wegen einem Feuerwehreinsatz am 1.6.2018, bei dem aufgrund eines Starkregenereignisses Schmutzwasser aus dem Keller des Anwesens Gochsheimer Straße 3 in Heidelsheim gepumpt wurde, hat die Stadt Bruchsal einen Gebührenbescheid übermittelt (siehe Anlage 2). Das am 24.11.2019 ausgestellte Widerspruchsschreiben (siehe Anlage 3) wurde von der Stadt Bruchsal umgehend beantwortet (siehe Anlage 4). Der angekündigte Widerspruchsbescheid einschließlich fehlerhaften Abgaben/Forderungsbescheid vom 10.1.2020 (siehe Anlage 5) wurde am 25.1.2020 förmlich zugestellt. Der Abgaben/Forderungsbescheid

ist fehlerhaft, da er im Betreff einen völlig unpassenden Sachverhalt benennt (Brandmeldefehlalarm am 02.03.2018 im Fachmarktzentrum Bruchsal).

Das Feuerwehrgesetz BW unterscheidet Einsätze, die kostenpflichtig sind und solche, die unentgeltlich durchzuführen sind. Die Stadt Bruchsal erkennt nicht an, dass es sich bei dem genannten Schadensereignis um einen öffentlichen Notstand handelte. Sie ist der Auffassung, dass es sich um eine Notlage, die eine Kostenpflicht nach sich zieht, handelt. Sie führt in ihrer Rechtlichen Würdigung auch ein Urteil des VG Halle vom 27.8.2010, 3 A 197/09, Juris, an, bei dem es allerdings um die Fahrbahnverunreinigung durch einen Landwirt bzw. um die „Kostenerstattung für die Beseitigung einer Straßenverunreinigung durch die Feuerwehr“ geht.
Den Leitsatz dieses Urteils habe ich nachfolgend zusätzlich aufgeführt.

Leitsatz:

> 1. Für die Beseitigung von Verunreinigungen auf einer Kreisstraße außerhalb der Ortschaft ist der Träger der Straßenbaulast aufgrund seiner verkehrsmäßigen Reinigungspflicht zuständig. (Rn.17)
>
> 2. Die Gemeinde kann vom Verursacher Kostenersatz nach Maßgabe ihrer Feuerwehrkostensatzung nur verlangen, wenn der Feuerwehreinsatz in Wahrnehmung der ihr durch das BrSchG (juris: BrandSchG ST) übertragenen Aufgaben erfolgt ist. (Rn.18)

Offensichtlich ist die Stadt Bruchsal –namentlich Herr XXXX und Ordnungsamtleiterin XXXX- über das Ausmaß des Ereignisses in der Nacht zum 1.6.2019 nicht vollständig informiert. Alleine aufgrund von 3 Meldungen über Feuerwehreinsätze lässt sich eine Beurteilung der Lage nicht vornehmen. Die Stadt Bruchsal hat Kostenbescheide an meinen Sohn Alexander Kolb, Herrn XXXX und Herrn XXXX übersandt. Dabei geht die Stadt Bruchsal davon aus, dass kein Notstand, sondern lediglich eine Notlage und damit eine bloße Hilfeleistung für einen etwas über das alltäglichen vorkommende Maß eines Schadens vorliegt.

Der Vollständigkeit halber werden nachfolgend die Starkregenereignisse und deren unmittelbare Folgen geschildert:

Innerhalb von etwa 3 Wochen ereigneten sich in Heidelsheim am selben Ort drei Starkregenereignisse:
Am späten Nachmittag des 22. Mai 2018 führten Wasseransammlungen durch Starkregen in einem Maisfeld, östlich von Heidelsheim (oberhalb der Münchbergstraße) zu einer bachförmigen Formation und liefen über die Münchbergstraße und Gochsheimer Straße bis in das vor einem Jahr neu angelegte, tiefer liegende Gartengrundstück des Obst- und Gartenbauvereins Heidelsheim an der Bahnlinie. Die Hofeinfahrt und der Keller des Anwesens Gochsheimer Straße 3 waren ebenfalls betroffen. Man kann sich ausmalen, was passiert wäre, wenn es mehr als 35 bis 40 Liter pro Quadratmeter geregnet hätte. Kaum hatten die Feuerwehr und der Bauhof der Stadt Bruchsal die Fahrbahnen gereinigt, passierte in der Nacht zum 1.6.2018 noch einmal das selbe. An diesem Tag musste auch der vordere Keller des Anwesens Gochsheimer Straße 3 ausgepumpt werden, was zu der jetzt beanstandeten Gebührenforderung führte. Ein weiterer Keller dieses

Anwesens und ein etwas tiefer liegendes Scheuenteil (Holzlagerraum) sowie die Garage des angrenzenden Anwesens Gochsheimer Straße 5 waren ebenfalls betroffen. Zu den ebenfalls betroffenen Personen später mehr. Unglaublich, aber dennoch wahr, am Samstag,10.6.2018, 23:30 Uhr war es schon wieder soweit. Innerhalb einer halben Stunde waren der Sturm und die Regenfälle vorbei, Schlamm ergoss sich wieder über die Münchbergstraße und Gochsheimer Straße bis in den Vereinsgarten des Obst- und Gartenbauvereins. Hier eine Darstellung der Fläche, auf der die Wasseransammlung 3 mal stattfand.

Am 1.6.2018 habe ich folgendes dokumentiert: (dass noch ein weiteres Ereignis bevorstand, war damals nicht absehbar).

Dokumentation der Folgeschäden nach Starkregenereignis am 1.6.2018 am späten Nachmittag in Bruchsal-Heidelsheim:

Hinweis: Das Ereignis ähnelt dem Schadensereignis vom 22.5.2018 sehr stark, war aber noch deutlich intensiver.

Heftige Niederschläge addierten sich in einem Maisfeld, (siehe nachfolgendes Bild – blaue Fläche) zu einer bachförmigen Formation und liefen über die Münchbergstraße und Gochsheimer Straße bis in das tiefer liegende Gartengrundstück des Obst- und Gartenbauvereins Heidelsheim an der Bahnlinie – genau wie am 22.5.18. Einer möglichen Gefährdung durch Abtrag von Totalherbiziden (das Maisfeld war kurz zuvor behandelt worden) ist niemand nachgegangen.

Die nachfolgenden Bilder zeigen die Wasseransammlungsflächen bzw. die verursachten Schäden (bei Bedarf können noch Bilder nachgeliefert werden):

REISSER

Das folgende Bild dokumentiert die Folgen für den Vereinsgarten des OGV Heidelsheim.

Im Nachhinein bis heute wurde über Schäden folgendes bekannt:

1. Drei Keller wurden durch die Feuerwehr ausgepumpt (Kolb/XXXX/XXXX)

2. Schlammiges Oberflächenwasser verschmutzte großflächig Fahrbahnen, insbesondere die Gochsheimer Straße vor dem Bahnübergang. An jedem der drei genannten Tage war der Einsatz von Bauhof-Bediensteten der Stadt Bruchsal notwendig. Selbst gesehen habe ich auch den Einsatz einer Kehrmaschine.

3. Wasser ist nicht nur in die Keller eingedrungen, die später von der Feuerwehr ausgepumpt wurden, sondern auch über den Kofferraum in den Pkw des Herrn XXXX, amtl. Kennzeichen XX – X XXXX-siehe Bild auf Seite 6-. Nach seinen eigenen Angaben lief der Kofferraum voll. In die Einliegerwohnung der Familie XXXX (Ziegelhütte XX) lief von der Münchbergstraße her ebenfalls Wasser. Der Keller des Anwesens Gochsheimer Straße 1 beim Bahnübergang (Fam. XXXX) war ebenfalls stark betroffen.

4. Da das Kanalsystem die Wassermassen nicht fassen konnte, ergaben sich neben dem Anwesen XXXX (Ziegelhütte XX) auch ein Schaden durch eindringendes Wasser im Anwesen XXXX, Akazienweg XXXX.

5. Der Vereinsgarten des OGV Heidelsheim (Vorsitzender bin ich) war drei mal betroffen. Insgesamt 4 Vereinsmitglieder, die den Garten bewirtschaften, erlitten wirtschaftliche Schäden.

6. Wirtschaftliche Schäden haben sich vermutlich auch für die Besitzer der landwirtschaftlich genutzten Flächen ergeben.

Die aufgezählten Schäden sind diejenigen, die mir bisher bekannt wurden. Ich gehe allerdings davon aus, dass noch weitere, hier nicht aufgeführte Schäden vorgelegen haben. Bei überlasteten Abwasserkanälen sind niveaubeding im Bereich Akazienweg Schäden durch eindringendes Wasser zu erwarten.

Eine Sachverhaltsschilderung habe ich am 4.1.2019 an die Stadt Bruchsal, z.Hd. Herrn XXXX -Starkregenrisikomanagement- übermittelt.

Am 12.3.2019 hat der Bürgermeister der Stadt Bruchsal, Herr Andreas Glaser die Sitzungsvorlage Nr. 0061/2019 verfasst (siehe Anlage 6). Sie wurde am 26.3.2019 dem Gemeinderat der Stadt Bruchsal zur Beschlussfassung vorgelegt. Auf Seite 4 wird dargelegt, dass das Handlungskonzept die Information von öffentlichen Institutionen, Bürgern, usw. enthält.

Die Ausführungen der genannten Sitzungsvorlage sollten eigentlich Herrn XXXX (er hat die Kostenbescheide nach etwa 1 ½ Jahren veranlasst) bekannt sein. Eine Bürgerinformation zu diesem Thema hat in Heidelsheim bisher nicht stattgefunden.

Der Vollständigkeit halber sei auch noch darauf hingewiesen, dass in der Nacht zum 1.6.2018 ebenfalls Starkregen in Bruchsal-Helmsheim, Bruchsal-Obergrombach, Kraichtal-Menzingen, Kraichtal-Unteröwisheim und Kraichtal-Neuenbürg massive Schäden verursacht haben. Meine Schwester XXXX, war auch betroffen, von ihr weiß ich, dass der Kraichtaler Bürgermeister Ulrich Hintermayer sich vor Ort ein Bild über die Lage verschafft hat. Sie hat über die Verwaltungsspitze Hilfe erhalten, eine Rechnung für den Feuerwehreinsatz wurde ihr bisher noch nicht zugestellt.

Ebenfalls der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass sich derzeit eine gleiche Situation wieder anbahnen kann. Die beiden Hangflächen werden in diesem Jahr voraussichtlich wieder mit Mais bepflanzt – bei Starkregen zur ungünstigen Zeit steht uns ähnliches wie im Mai/Juni 2018 bevor. Da es sich für diese Situation um eine polizeirechtliche Angelegenheit handelt, die in dieser Klage keine Rolle spielt, erspare ich mir weitere Ausführungen.

Herr XXXX schließt sich dieser Klage an – siehe beigefügtes Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Kolb